

Verhaltens- und Ethikkodex der Zuger Kantonalbank

1 Zweck, Zielsetzung und Geltungsbereich

Dieser Verhaltens- und Ethikkodex legt die verbindlichen Werte, Prinzipien und Verhaltensregeln der Zuger Kantonalbank (nachfolgend ZugerKB oder Bank) fest. Er dient als Orientierungsrahmen für verantwortungsvolles, rechtlich korrektes, nachhaltiges und integrires Handeln in allen Geschäftstätigkeiten.

Der Kodex gilt für den Bankrat, die Geschäftsleitung, alle Mitarbeitenden (unabhängig von Funktion oder Anstellungsgrad) sowie externe Auftragnehmer, Beraterinnen und Berater und relevante Geschäftspartner, soweit rechtlich und vertraglich möglich. Er gilt als Richtschnur für interne Reglemente, Weisungen, Richtlinien und Prozesse. Bei Konflikten gelten die strengereren Vorgaben.

2 Wertebasis und ethische Grundhaltung

Um das Vertrauen in die ZugerKB und das hohe Ansehen zu wahren und zu schützen, setzen wir uns hohe ethische und professionelle Standards. Diese Standards prägen die Unternehmenskultur der ZugerKB und bilden den Massstab für unsere Entscheidungen und Handlungen.

2.1 Ethische Grundwerte

Integrität ist ein tragendes Element unserer Unternehmenskultur. Wir handeln ehrlich, transparent und verantwortungsbewusst und respektieren die Interessen unserer Kundinnen und Kunden sowie aller weiteren Anspruchsgruppen. Wir sind bestrebt, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Jede Form von Bestechung, Korruption oder unlauterem Verhalten lehnen wir ab. Unser Verhalten ist darauf ausgerichtet, den guten Ruf der ZugerKB zu schützen.

Respekt bestimmt den Umgang miteinander sowie mit Dritten. Wir begegnen allen Menschen fair, wertschätzend und aufrichtig. Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind für uns selbstverständlich. Diskriminierung, Belästigung, Missbilligung oder Mobbing werden in keiner Form toleriert.

Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Vertrauen, Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung. Wir fördern eine Kultur, in der Verantwortung übernommen, Mitgestaltung ermöglicht und Leistung anerkannt wird. Ein solches Arbeitsumfeld schafft Motivation, Identifikation und Verlässlichkeit nach innen und nach aussen.

Nachhaltigkeit verstehen wir als langfristige Verantwortung gegenüber der Bank, der Gesellschaft und der Umwelt. Wir stellen die nachhaltige Entwicklung der ZugerKB über kurzfristiges Gewinnstreben und richten unser Handeln auf eine langfristig stabile Wertschöpfung aus.

2.2 Professionelle Standards

Die ZugerKB handelt stets nach Massgabe der geltenden gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorgaben. Compliance ist integraler Bestandteil unseres Tagesgeschäfts und Voraussetzung für integrires und glaubwürdiges Handeln.

Eine verantwortungsvolle Corporate Governance gewährleistet, dass Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt sind und die Gewaltentrennung im Sinne von «Checks and Balances» eingehalten wird. Transparente Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten sind dabei zentral.

Unsere Kundinnen und Kunden stehen im Zentrum unseres Handelns. Wir verstehen uns als verlässliche, verbindliche und langfristig orientierte Partnerin. Vereinbarungen, Zusagen und Versprechen sind einzuhalten.

Wir handeln unternehmerisch, denken im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre und fördern Innovationen sowie kontinuierliche Verbesserungen. Gleichzeitig gehen wir mit Risiken diszipliniert und verantwortungsbewusst um und treffen Entscheidungen nachvollziehbar und umsichtig.

Professionalität zeigt sich in der Qualität unserer Arbeit, der laufenden Weiterentwicklung unseres Fachwissens sowie in sachlichen, fundierten und zeitgerechten Entscheidungen.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Daten ist für uns von zentraler Bedeutung. Wir schützen die Persönlichkeitsrechte und die persönliche Integrität aller Betroffenen und stellen durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen einen hohen Schutz von Informationen und Daten sicher.

3 Recht, Compliance und integriertes Geschäftsverhalten

3.1 Einhaltung von Gesetzen und regulatorischen Vorgaben

Die ZugerKB ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie internen Reglemente einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Normative Grundlagen wie das Gesetz und die Statuten der ZugerKB
- Bank- und finanzmarktrechtliche Vorschriften
- Aktien- und andere privatrechtliche Bestimmungen
- Vorgaben der FINMA
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze
- Strafrechtliche Bestimmungen
- Diverse interne Weisungen und Ausführungsbestimmungen

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die für ihren Aufgabenbereich relevanten Schulungen zu besuchen, sich über die entsprechenden Regelungen zu informieren und diese einzuhalten.

3.2 Compliance-Organisation und Verantwortlichkeiten

Die ZugerKB ist nach dem Drei-Linien-Modell organisiert, um eine wirksame Umsetzung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sicherzustellen:

- Erste Linie (operative Geschäftseinheiten): Verantwortlich für die Umsetzung der Compliance-Anforderungen im Tagesgeschäft, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und die präventive Erkennung von Risiken.
- Zweite Linie (Compliance-Funktion): Verantwortlich für methodische Vorgaben und das interne Kontrollsystem, überwacht die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und internen Weisungen, erstellt Richtlinien, führt Risikoanalysen durch, bearbeitet eskalierte Fälle und erstattet bei Bedarf Meldungen an Behörden. Sie unterstützt die Geschäftsleitung und den Bankrat bei der Steuerung von Compliance-Risiken.
- Dritte Linie (Interne Revision): Prüft die Effektivität der Compliance-Massnahmen und gibt Empfehlungen zur Optimierung an Geschäftsleitung und Bankrat.

Die Bank ergreift Massnahmen wie Risikoanalysen, Erstellung von Weisungen, Schulungen, Kontrollen und den Einsatz geeigneter Überwachungstools. Verstösse oder potenzielle Verstösse gegen gesetzliche oder interne Vorgaben sind unverzüglich zu melden.

3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte zwischen privaten Interessen und den Interessen der ZugerKB oder ihrer Kundinnen und Kunden sollen vermieden werden. Typische Konfliktsituationen entstehen durch private finanzielle Interessen, Nebenbeschäftigungen, Mandate oder Beteiligungen sowie persönliche Beziehungen zu Kundinnen, Kunden oder Geschäftspartnern. Mitarbeitende haben potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig offenzulegen. Ferner ist das Vergütungssystem der ZugerKB so ausgestaltet, dass Anreize vermieden werden, die zu Interessenkonflikten führen können.

Geschäfts- und Privatmandate müssen offengelegt und bei möglichen Interessenkonflikten bewilligt werden. Organisatorische Massnahmen, Verhaltensregeln und Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind in internen Weisungen definiert. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten ist das Interessenkonflikt-Komitee der ZugerKB zu konsultieren.

3.4 Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Die ZugerKB toleriert keinerlei Form von Bestechung oder Korruption. Das Anbieten, Versprechen, Gewähren oder Annehmen unzulässiger Vorteile ist untersagt.

Geschenke und Einladungen dürfen nur im gesetzlich und intern definierten Rahmen angenommen oder gewährt werden. Gemäss dem Personalreglement sind Geschenke und Einladungen im Gegenwert von 50 bis 250 Franken der oder dem Linienvorgesetzten zu melden, bei höherem Gegenwert entscheidet die Compliance-Funktion über die Entgegennahme.

3.5 Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Finanzkriminalität

Die Umsetzung von gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie anderer Formen von Finanzkriminalität genießt höchste Priorität. Abweichungen werden nicht toleriert.

Dies umfasst insbesondere:

- Identifikation und Überprüfung von Kundinnen und Kunden (KYC)
- Abklärung wirtschaftlich berechtigter Personen
- Laufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen und auffälliger Transaktionen
- Bei Verdacht oder Zweifeln: Geldwäschereimeldung an die zuständige Meldestelle (MROS)

Die interne Weisung enthält Verbote zur Annahme von Vermögenswerten krimineller Herkunft, zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen oder terroristischen Personen oder Gruppen sowie Verbote zur aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht oder Steuerhinterziehung.

Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, wozu auch jene mit sogenannten politisch exponierten Personen zählen, bedürfen einer jährlichen Prüfung und Bewilligung. Alle Kundentransaktionen durchlaufen einen Compliance-Filter.

3.6 Insiderinformationen und Marktverhalten

Der Missbrauch von Insiderinformationen ist verboten. Vertrauliche Informationen dürfen weder für private Zwecke noch zur Beeinflussung von Marktentscheidungen verwendet werden. Die ZugerKB stellt durch interne Massnahmen und Kontrollen sicher, dass Insiderinformationen geschützt bleiben.

Insiderhandel und Marktmanipulation sind in einer verbindlichen Weisung geregelt, deren Einhaltung die Compliance-Funktion prüft. Die Weisung enthält zum Beispiel Halte- sowie Wartefristen und limitiert in zeitlicher Hinsicht die Anzahl Transaktionen. Ferner sind Insiderinformationen vertraulich zu behandeln und über einen definierten Prozess der Compliance-Funktion zu melden. Die Compliance-Funktion verhängt Sperrfristen und führt die Watch-List und Restricted List. Auch für Management-Transaktionen verfügt die Bank über einen Prozess, der die korrekte Meldung an die Börse sicherstellt.

3.7 Fairer Wettbewerb und Marktverhalten

Die ZugerKB bekennt sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Geschäftspraktiken ab. Kartellrechtswidriges Verhalten ist untersagt.

4 Verantwortung gegenüber Kundinnen und Kunden

Die ZugerKB stellt die Interessen ihrer Kundinnen und Kunden ins Zentrum ihres Handelns. Beratung und Dienstleistungen erfolgen transparent, nachvollziehbar und bedarfsgerecht.

4.1 Kundenberatung und Produktvertrieb

Die ZugerKB berät ihre Kundinnen und Kunden fachkundig, verständlich und fair. Die Beratung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen, der finanziellen Situation, den Kenntnissen sowie der Risikofähigkeit und -bereitschaft der Kundinnen und Kunden. Produkte und Dienstleistungen werden transparent erläutert, inklusive Chancen, Risiken, Kosten und allfälliger Interessenkonflikte. Die ZugerKB setzt sich dafür ein, allen Kundinnen und Kunden einen diskriminierungsfreien Zugang zu Finanzdienstleistungen zu gewährleisten. Die Bank stellt sicher, dass Produkte verantwortungsvoll entwickelt, angeboten und vertrieben werden. Gezielte Anreize, die zu Fehlberatungen führen könnten, werden als unangemessen angesehen und vermieden. Nachhaltigkeitsaspekte werden, wo relevant, in die Beratung und Produktauswahl einbezogen. Mitarbeitende handeln im Rahmen ihrer Möglichkeiten im besten Interesse der Kundinnen und Kunden und vermeiden irreführende Aussagen.

4.2 Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Der Schutz personenbezogener Daten, Bankgeheimnisse sowie die Sicherheit der Informationssysteme haben höchste Priorität. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die geltenden Datenschutzgesetze, internen Richtlinien und Sicherheitsvorgaben einzuhalten.

Wir orientieren uns an internationalen Standards und verfügen über ein mehrstufiges Bedrohungsmanagement-Konzept. Die Überprüfung erfolgt über ein systematisches und durchgängiges Monitoring, ergänzt mit regelmässigen externen Sicherheitsüberprüfungen wie Security Audits und Penetration Tests. Zentrale Pfeiler des Cyber-Sicherheitsdispositivs sind das generelle Gefahrenbewusstsein und die laufende Schulung der Mitarbeitenden. Externe Provider, an welche IT-Leistungen ausgelagert werden, müssen hohe Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllen, die vertraglich festgelegt sind. Im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen stellt die Bank sicher, dass alle wesentlichen Outsourcing-Partner mindestens über eine ISO-27001-Zertifizierung verfügen und jährlich die Qualität der Prozesse durch eine externe Revisionsgesellschaft prüfen und mit einem ISAE-Report ausweisen lassen.

Unsere Kundinnen und Kunden informieren wir in der Datenschutzerklärung über den Umgang mit ihren Daten. Diese steht auf der Website der ZugerKB zur Verfügung. Durch Verschlüsselungstechnologien, Zugriffskontrollen und weitere Schutzmassnahmen werden potenzielle Risiken tief gehalten. Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten erforderlich ist. Über diesen Zeitraum hinaus wird die Datenverarbeitung weitgeführt, soweit es gesetzliche oder regulatorische Aufbewahrungsfristen gebieten. Ist der Zweck der Aufbewahrung nicht mehr gegeben, werden die Personendaten gelöscht, soweit dies technisch möglich und zulässig ist. Jede betroffene Person hat hinsichtlich der sie betreffenden Daten, im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch beziehungsweise Widerruf einer erteilten Einwilligung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde.

5 Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden

Die ZugerKB fördert ein respektvolles, faires und sicheres Arbeitsumfeld. Mitarbeitende können Anliegen und Hinweise gemäss Ziffer 7.2 über die vorgesehenen Whistleblowing- und Meldestellen anonym einbringen.

5.1 Gleichbehandlung und Chancengleichheit

Die ZugerKB duldet keinerlei Belästigung am Arbeitsplatz und legt Wert darauf, dass sich alle Mitarbeitenden gegenseitig mit Respekt begegnen. Die Bank nimmt ihre Fürsorgepflicht ernst, informiert und sensibilisiert ihre Mitarbeitenden. Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing werden nicht toleriert. Durch Lohnvergleichsanalysen lassen wir unser diskriminierungsfreies Lohnsystem regelmässig bestätigen.

5.2 Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden

Die Bank setzt sich für den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit ihrer Mitarbeitenden ein. Arbeitsbedingungen werden so gestaltet, dass Sicherheit, Ergonomie und ein respektvolles Miteinander gewährleistet sind.

6 Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt

Die ZugerKB übernimmt Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung.

Wir denken und handeln zukunftsorientiert. Wir beziehen ökologische und soziale Aspekte in unsere ambitionierten wirtschaftlichen Ziele mit ein. Dadurch schaffen wir verantwortungsbewusst und nachhaltig Mehrwert für unsere Kundinnen und Kunden, Aktionärinnen und Aktionäre, unsere Mitarbeitenden, für die Wirtschaftsregion Zug und für die Umwelt.

Mit unserem verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen und der Umsetzung von klimawirksamen Massnahmen möchten wir zur Erreichung der Schweizer Klimaziele beitragen.

Die Achtung der Menschenrechte ist ein zentraler Eckpfeiler unseres Handelns und wird bei Anlageentscheiden wie auch bei der Beschaffung berücksichtigt.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass nationale und internationale Gesetze eingehalten werden. In unseren Allgemeinen Grundsätzen für eine nachhaltige Beschaffung für Lieferanten sind unsere Erwartungen an Lieferanten festgehalten.

7 Governance, Kontrolle und Meldesysteme

7.1 Corporate Governance

Die massgeblichen Anforderungen an die Corporate Governance sind im Gesetz über die ZugerKB, in den dazugehörigen Statuten und im Organisationsreglement samt Kompetenzordnung festgehalten. Die Anforderungen stellen sicher, dass Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Sinne der Gewaltentrennung (Checks and Balances) klar geregelt sind. Dabei nimmt der Bankrat als Oberleitungsorgan insbesondere seine Aufsicht über die Geschäftsleitung wahr.

7.2 Whistleblowing und Meldestellen

Die ZugerKB fördert eine offene Kultur, in der Fehlverhalten ohne Angst vor Benachteiligung gemeldet werden kann.

Wenn Mitarbeitende Handlungen feststellen, die unethisch sind oder gegen Gesetze, Vorschriften, unseren Verhaltenskodex oder Weisungen verstossen, können diese 24/7 einer unabhängigen Fachstelle gemeldet werden. Der Meldeprozess ist so ausgestaltet, dass die Anonymität der meldenden Person gewährleistet ist. Entscheidet sich die meldende Person, die Anonymität aufzugeben, trifft die ZugerKB Massnahmen, damit sie keine Benachteiligung erfährt. Schwerwiegende Fälle sind Bestandteil der ordentlichen, quartalsweisen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Bankrat.

Für Meldungen externer Stakeholder besteht ein interner, strukturierter Beschwerdeprozess. Der im Weisungswesen verantwortete Prozess sieht vor, dass die oder der Linienvorgesetzte und gegebenenfalls auch die Geschäftsleitung zu involvieren ist. Ausserdem können Beschwerden von Kundinnen und Kunden betreffend die ZugerKB dem Schweizerischen Bankenombudsman gemeldet werden. Es handelt sich dabei um eine neutrale und kostengünstige Vermittlungsstelle der Bankenbranche, die von der ZugerKB mitfinanziert wird. Beschwerden können telefonisch oder schriftlich, per Post oder jederzeit via online-Formular eingereicht werden.

8 Schulungen

Die Inhalte dieses Kodex werden durch regelmässige Schulungen vermittelt.

Alle Mitarbeitenden werden jährlich in einer Ethikschulung zu den Themen Bestechung und Korruption, Interessenkonflikte, unangemessenes Verhalten und Whistleblowing geschult. Externe Auftragnehmer werden bei Stellenantritt über die Inhalte der Schulung in Kenntnis gesetzt.

Als Teil des Eintrittsprozesses müssen alle Mitarbeitenden eine Schulung zur Datensicherheit sowie zu Korruption und Bestechung absolvieren.

Ebenfalls müssen definierte Mitarbeitendengruppen jährlich Schulungen zu Datenschutz, Geldwäscherei, Insiderhandel und Marktmanipulation absolvieren.

9 Sanktionen und Durchsetzung

Verstösse gegen diesen Kodex werden gemäss den Bestimmungen des Personalreglements sanktioniert. Zudem bleiben weitere Rechtsbehelfe vorbehalten.

10 Inkrafttreten und Überprüfung

Dieser Kodex tritt mit Genehmigung durch den Bankrat am 27. Februar 2026 in Kraft und wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.